

Ordnung vom 15. Juni 1967 über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodensfonds — Verordnung über Bodennutzungsgebühr — (GBl. II S. 487) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom

24. Mai 1968 (GBl. II S. 281), werden die volkseigenen Meliorationskombinate und die VEB Meliorationsbau (im folgenden Auftragnehmer genannt) beauftragt. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden ihnen die Arbeitsgruppen für Bodenschätzung und Standortkartierung der Institute für Landwirtschaft bei den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke zugeordnet.

(3) Mit den Aufgaben zur ständigen Vervollkommnung der Methoden und Verfahren für die Standortuntersuchung und der Gewährleistung der einheitlichen Durchführung der Standortuntersuchung auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Deutschen Demokratischen Republik wird die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin beauftragt.

§3

Grundsätze für die Durchführung der Standortuntersuchung

(1) Die Standortuntersuchung wird entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen an die Aussagefähigkeit der Unterlagen für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen und anderen Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit stufenweise durchgeführt.

(2) Die 1. Stufe der Standortuntersuchung wird in der Phase der Planung für die Ausarbeitung von wissenschaftlich-technischen Konzeptionen und Studien als standortkundliche Ergänzung der Bodenschätzung mit dem Ziel durchgeführt, Entscheidungsgrundlagen für die Bestimmung der volkswirtschaftlich effektivsten Meliorationen und anderen Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit zu schaffen.

(3) Die standortkundliche Ergänzung der Bodenschätzung ist vorrangig für die in den Generalplänen für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion der Bezirke enthaltenen Meliorationen und anderen Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit durchzuführen. Sie ist schrittweise auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche der Deutschen Demokratischen Republik auszudehnen. Im Verantwortungsbereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft Berlin ist die Durchführung der Bodenschätzung mit der standortkundlichen Ergänzung der Bodenschätzung zu verbinden.

(4) Die 2. Stufe der Standortuntersuchung wird nach Bestätigung der wissenschaftlich-technischen Konzeptionen und Studien durch die Mitgliederversammlungen der LPG und GPG und die Direktoren der VEG als Grundlage für die Ausarbeitung der Vorbereitungsunterlagen mit der Zielstellung durchgeführt, die volkswirtschaftlich effektivste technologische Lösungsvariante für Meliorationen und andere Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit zu ermitteln.

(5) In der 3. Stufe der Standortuntersuchung werden die Unterlagen der 2. Stufe entsprechend den Erfordernissen der bautechnischen Projektierung durch Baugrund- und hydrologische Untersuchungen für die Baudurchführung ergänzt.

(6) Die Standortuntersuchung wird auf der Grundlage verbindlicher Arbeitsrichtlinien, die von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Meliorationen beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben werden, und von Standards durchgeführt.

(7) Aufträge für die Durchführung der Standortuntersuchung erteilen die LPG, GPG, VEG, Meliorationsgenossenschaften und die Produktionsleitungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise und Bezirke (im folgenden Auftraggeber genannt).

(8) Über die zu erbringenden Leistungen sind Verträge abzuschließen. Die Abrechnung der Leistungen gegenüber den Auftraggebern erfolgt entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen.*

§4

Auswertung der standortkundlichen Ergänzung der Bodenschätzung

(1) Mit der Zusammenstellung und zentralen Auswertung der Ergebnisse der Ergänzung der Bodenschätzung sowie der methodischen Anleitung und fachlichen Weiterbildung der mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragten Mitarbeiter der Auftragnehmer wird das Institut für Bodenkunde Eberswalde der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (im folgenden Institut für Bodenkunde genannt) beauftragt.

(2) Für die standortkundliche Ergänzung der Bodenschätzung ist dem Institut für Bodenkunde und der zuständigen Außenstelle des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zur Einfügung in die Gemeindeakten der Bodenschätzung je ein Exemplar der Listen und Erläuterungen über die Standortuntersuchung durch die Auftragnehmer kostenlos zu übergeben. Darüber hinaus kann das Institut für Bodenkunde von den Auftragnehmern weitere Ergebnisse der Standortuntersuchung zur Einsichtnahme und Auswertung anfordern.

(3) Die Originale der zusammengestellten Ergebnisse der Standortuntersuchung sind bei den Auftragnehmern zu archivieren. Der Auftraggeber für die Standortuntersuchung erhält Kopien der zusammengestellten Ergebnisse in vertraglich vereinbarter Anzahl.

§5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1970

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald
Minister**

* z. Z. gelten:

Preisverordnung Nr. 2036 vom 1. Februar 1865 — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2303 des Gesetzblattes) und
Preisverordnung Nr. 2036 vom 8. Februar 1066 (Sonderdruck Nr. P 2309 des Gesetzblattes)